

Anhang.

I.

Aufruf und Verordnung über Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten.

An die Landbevölkerung!

Ihr habt die Aufrufe, die Euch zur Bildung von Bauernräten (Orts-, Gemeinde-, Wirtschaftsausschüsse u. dergl.) auffordern, zur Kenntnis genommen. Vielerorts hat man diesem Rufe schon Folge geleistet. Es muß erwartet werden, daß die gesamte Landbevölkerung sich schleunigst dieser Aufgabe widmet und zum Wohle des Vaterlandes mitarbeitet. Die Aufgaben dieser Körperschaften sind zahlreich, und nicht überall ist man sich über den Wirkungskreis klar.

Die unterzeichneten Verbände geben nachstehend Richtlinien für die Tätigkeit bekannt, die Ihr auszuüben berufen seid. Wir erwarten, daß im Interesse der ungehinderten Durchführung der Volksernährung in der Uebergangszeit von allen „Bauern- und Landarbeiterräten“ dementsprechend gehandelt wird. Dieser Name soll ausprechen, daß im Hauptberuf selbständige Landwirte und Arbeiter in diesen Räten gleichberechtigt sind. Auch die Mitarbeit der nichtlandwirtschaftlichen Landbevölkerung ist dringend erwünscht.

Ein „Bauern- und Landarbeiterrat“ ist in jeder selbständigen Gemeinde zu wählen. Gutsbezirke sind in der Regel einer benachbarten Gemeinde anzugliedern. Jeder Rat muß aus mindestens sechs Personen bestehen und zu gleichen Teilen aus den Kreisen der im Hauptberuf selbständigen Landwirte und Arbeiter bzw. der nichtlandwirtschaftlichen Landbevölkerung gebildet werden. Für den Bereich jeder unteren Verwaltungsbehörde ist an deren Sitz ein „Kreis- (Bezirks- u. dergl.) Bauern- und Landarbeiterrat“ zu bilden. Die unterzeichneten Körperschaften bilden einen Zentral-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin, der Anweisungen und Ratschläge erteilt.

Aufgabe der „Bauern- und Landarbeiterräte“ ist Unterstützung der zuständigen Behörden durch:

1. Mitwirkung und Beratung bei Erfassung und Schutz der vorhandenen Lebensmittel, bei der Regelung ihrer Ablieferung an die bezugsberechtigten Stellen und bei der Bekämpfung des Schleichhandels.

2. Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe. Förderung der Erzeugung, insbesondere durch Sicherung von Saalgut und Stei-

gerung des Anbaues, Wiederaufbau der Viehzucht, Förderung des Genossenschaftswesens.

3. Mitwirkung bei der Aufnahme der entlassenen Kriegsteilnehmer und der Beschaffung von Arbeit und Wohnung für diese gemäß den Bestimmungen der Demobilisationsbehörde.

4. Gegenseitige Hilfe beim Schutz von Personen und Eigentum.
Volksgenossen!

Die Not der Zeit fordert die Zusammenfassung aller Kräfte zur Erhaltung der Volkswirtschaft. Alles Trennende hat zurückzutreten. Angesichts der großen Aufgaben tue jeder sein Pflicht; die Stunde verlangt es gebieterisch.

Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft.

Deutscher Landwirtschaftsrat.

Bund der Landwirte.

Vereinigung der deutschen Bauernvereine.

Deutscher Bauernbund.

Deutscher Landarbeiterverband.

Zentralverband der Forst-, Land- und Weinberg-arbeiter Deutschlands.

Allgemeiner Schweizer-Bund für Deutschland.

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Hauptverband der landwirtschaftlichen Güter-beamtenvereinigungen Deutschlands.

Verband der preußischen Landkreise.

Bekanntmachung.

Vorstehende Vereinbarung der landwirtschaftlichen Verbände tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bauernräte (Orts-, Gemeinde-, Wirtschaftsausschüsse u. dergl.), die nach anderen Grundsätzen gebildet wurden, sind nach einer Wahlordnung umzuformen, die sich im Sinne der vorstehenden Vereinbarung zu halten hat. Dazu werden auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Wahlen zu den beiden in der Vereinbarung genannten Gruppen erfolgen getrennt. Wahlberechtigt sind in beiden Gruppen solche ortsansässige Personen beiderlei Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die erste Wahlgruppe bilden die im Hauptberuf selbständigen Landwirte; die zweite Gruppe bilden die Arbeiter bzw. die nichtlandwirtschaftliche Landbevölkerung, als welche jedoch nur solche ortsansässige Personen zu gelten haben, die ganz oder vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienstbar sind.
3. Die Wahlen haben in beiden Gruppen nach dem allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht zu erfolgen. Der Wahltermin ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung bekanntzugeben.
4. Die Vorbereitung und Leitung der Wahl ist Sache der Gemeindevorstände.

Berlin, den 22. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

W u r m.

II.

Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung.

Vom 24. Januar 1919.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 25 vom 30. Januar 1919, abends).

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiter-rat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem ^{20. Dezember 1918} _{23. Januar 1919} die nachstehende vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

Vorläufige Landarbeitsordnung.

§ 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhandigen.

§ 3. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5. Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

§ 6. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7. Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen.

Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert.

Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Markttorts zu vergüten.

§ 8. Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

§ 9. In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 10. Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11. Als Vergütung für eine Ueberstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12. Fütterung und Pflege der Tiere an Sonn- und Festtagen*) sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Ueberstunden zu vergüten. Andere dringliche Ar-

*) Im Text der Verordnung, wie er im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist, sind in § 12 Satz 1 die Worte „an Sonn- und Festtagen“ ausgelassen. Wahrscheinlich handelt es sich nur um ein Versehen, dessen Berichtigung zu erwarten ist.

beiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13. In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgeelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind.

§ 14. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden.

Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15. Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

§ 16. Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitschädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 17. Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft.

Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrags verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 18. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewähr-

ten Lande die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 19. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 20. Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft:

I. Wird gemäß §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung der Schlichtungsausschuß angerufen, so hat er zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Entscheidung durch einen Schiedsspruch. Auf die örtliche Zuständigkeit findet § 22 Abs. 1, auf das Verfahren finden die §§ 23 bis 25, §§ 27, 28 Abs. 1 und § 30 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) entsprechende Anwendung. Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat, wenn ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß schwebt, auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß auszusetzen ist.

II. Durch § 15 der vorläufigen Landarbeitsordnung wird die Geltung des § 618 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.